

Sonderbedingungen für die Nutzung der Debitkarte für die Zahlungsfunktion „ZOIN“

Diese Sonderbedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden Kontoinhaber) sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber einer Debitkarte (im Folgenden Karteninhaber), für die Verwendung der Debitkarte für die Zahlungsfunktion P2P (Person-to-Person)-Funktion „ZOIN“ (im Folgenden ZOIN) einerseits und der BTV Vier Länder Bank AG (Kreditinstitut) andererseits.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Kontoinhaber, Karteninhaber

Ein Kontoinhaber oder Karteninhaber, der die Aktivierung seiner Debitkarte für ZOIN wünscht, hat einen gesonderten an das Kreditinstitut gerichteten Registrierungsantrag zu stellen. Dazu wählt er in der zu installierenden BTV Banking Wallet (siehe Punkt 1.5.) ZOIN aus und beantragt diese Zahlungsfunktion elektronisch für die gewünschte Debitkarte.

Bei einem Gemeinschaftskonto haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit ZOIN entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff „Kontoinhaber“ verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.

Ein Kontoinhaber oder Karteninhaber kann die Aktivierung der Debitkarte für ZOIN nur für sich selbst beantragen.

1.2. ZOIN

Bei ZOIN handelt es sich um eine Zusatzfunktion zur ausgegebenen Debitkarte. ZOIN ermöglicht dem Karteninhaber

- das Senden von Geldbeträgen (= der Geldbetrag wird vom Karteninhaber an einen vom ihm gewählten Empfänger bezahlt = ZOIN-Transaktion gemäß Punkt 1.3) unter Verwendung der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer (Punkt 1.7) des Empfängers und
- das Empfangen von Geldbeträgen (= der Geldbetrag wird von einem Dritten, nämlich dem Sender, an den Karteninhaber bezahlt) unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des Karteninhabers

mit Hilfe der Debitkarte über ein mobiles Endgerät.

1.3. ZOIN-Transaktionen

ZOIN-Transaktionen sind über ein mobiles Endgerät unter Verwendung der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer (Punkt 1.7) des Empfängers ausgelöste Zahlungen vom Karteninhaber (= Sender) an den Empfänger; d. h. ein Geldbetrag wird vom Karteninhaber an einen vom ihm gewählten Empfänger, der ebenfalls Inhaber einer Debitkarte ist, bezahlt.

1.4. ZOIN-PIN

Der persönliche Code, auch ZOIN-PIN (Persönliche Identifizierungsnummer) genannt, ist eine Kombination aus vier Zahlen, die der Karteninhaber frei wählt. Die Eingabe der ZOIN-PIN ermöglicht dem Karteninhaber:

- das Senden eines Geldbetrages an einen vom ihm gewählten Empfänger (= ZOIN-Transaktion (Punkt 1.3)).

Wird die ZOIN-PIN drei Mal falsch eingegeben, ist aus Sicherheitsgründen das Senden von Geldbeträgen (= ZOIN-Transaktionen) nicht mehr möglich. Um die Debitkarte wieder für ZOIN-Transaktionen (Punkt 1.3.) freizuschalten, muss sich der Karteninhaber mit seinen Anmeldeinformationen (Verfügernummer, PIN und Security App bzw. integriertes Freigabeverfahren der BTV Banking App für sein Kundenportal meineBTV) im ZOIN-Benutzerkonto (Punkt 1.6.) authentifizieren und seine ZOIN-PIN ändern.

Biometrische Mittel (z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung, Iris-Scan etc.) ermöglichen – wie der ZOIN-PIN – die Identifizierung des Nutzers am mobilen Endgerät. Verwendet der Karteninhaber ein biometrisches Mittel zur Autorisierung der Zahlung, ist die Eingabe der ZOIN-PIN nicht erforderlich.

1.5. BTV Banking Wallet

Bei der BTV Banking Wallet handelt es sich um eine vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellte App, die als digitale Geldbörse, die vom Nutzer der BTV Banking Wallet aktivierte Karten, mit und ohne Zahlungsfunktion, beinhaltet.

1.6. ZOIN-Benutzerkonto

Das ZOIN-Benutzerkonto wird im Rahmen der Registrierung des Karteninhabers angelegt. Es dient zur Speicherung der für ZOIN relevanten Daten und Einstellungen.

1.7. Kartennummer

Die Kartennummer (Primary Account Number = PAN) ist die Nummer der Debitkarte bestehend aus bis zu 19 Ziffern. Diese identifiziert die Debitkarte des Karteninhabers.

2. Bestimmungen für die Nutzung von ZOIN

2.1. Voraussetzungen zur Registrierung und Nutzung der Debitkarte für ZOIN

Damit der Karteninhaber die Debitkarte für ZOIN nutzen kann,

- benötigt er eine gültige Debitkarte und ein geeignetes, mobiles Endgerät;
- muss der Karteninhaber die für die Nutzung der Debitkarte für ZOIN vorgesehene BTV Banking Wallet auf das mobile Endgerät laden und
- muss sich der Karteninhaber für ZOIN im ZOIN-Benutzerkonto seiner Wallet registrieren.

Es kann nur eine Debitkarte pro Mobiltelefonnummer für ZOIN registriert werden.

2.2. Registrierung, Vertrag

Der Karteninhaber muss seine Debitkarte für ZOIN registrieren, um

- Geldbeträge unter Verwendung einer Mobiltelefonnummer oder Kartennummer senden zu können und
- Geldbeträge empfangen zu können, so der Sender für die Erteilung des Zahlungsauftrags die Mobiltelefonnummer des Karteninhabers verwendet.

Das Empfangen von Geldbeträgen ist auch ohne Registrierung der Debitkarte für ZOIN möglich, so der Sender für die Erteilung des Zahlungsauftrags die Kartennummer des Karteninhabers verwendet. Eine Registrierung des Empfängers des Geldbetrages ist ebenso nur erforderlich, so der Karteninhaber für die Erteilung des Zahlungsauftrags die Mobiltelefonnummer des Empfängers verwendet.

Der Registrierungsantrag wird erst mit Aktivierung der Debitkarte für ZOIN vom Kreditinstitut angenommen.

2.3. Abgrenzung der Aufgaben des Kreditinstituts und des Mobilfunkbetreibers

Das Kreditinstitut steht dem Karteninhaber für sämtliche Anliegen zu ZOIN (z. B. Registrierung, Limitvereinbarung, und Sperre von ZOIN oder der Debitkarte) zur Verfügung. Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem mobilen Endgerät und/oder SIM-Karte (z. B. Sperren/Entsperren der SIM-Karte, Defekt/Tausch der SIM-Karte, Vertragsabschluss mit dem Mobilfunkbetreiber) hat der Karteninhaber an den Mobilfunkbetreiber, mit dem er ein Vertragsverhältnis eingegangen ist, zu richten.

2.4. Benützungsmöglichkeiten

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Debitkarte ZOIN-Transaktionen bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos in Euro durchzuführen (= Geld senden).

Der Karteninhaber weist durch Eingabe der ZOIN-PIN oder – sofern dies der Karteninhaber auf seinem für ZOIN registrierten Endgerät aktiviert hat - des biometrischen Mittels und der Mobiltelefonnummer oder der Kartennummer des Empfängers sowie Betätigung der Auslösetaste in der BTV Banking Wallet das Kreditinstitut unwiderruflich an, den Zahlungsbetrag im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits an den jeweiligen Empfänger zu zahlen. Nach Betätigung der Auslösetaste kann der Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen werden. Das Kreditinstitut nimmt diese Anweisung bereits jetzt an.

Will der Karteninhaber eine ZOIN-Transaktion unter Verwendung der Mobiltelefonnummer des mobilen Endgerätes eines Empfängers, der seine Debitkarte noch nicht für ZOIN-Transaktionen registriert hat oder zwar eine Registrierung vorgenommen hat, die Debitkarte jedoch noch nicht für ZOIN-Transaktionen aktiviert ist, durchführen, so ist die Betätigung der Auslösetaste nicht möglich. Das Kreditinstitut nimmt in diesem Fall keinen Zahlungsauftrag an. Dem Karteninhaber ist es jedoch möglich, den Dritten (Empfänger) mit einer SMS-Nachricht über den zu seinen Gunsten beabsichtigten Zahlungsauftrag, sowie über die Voraussetzungen zur Registrierung seiner Debitkarte zu informieren. Als Hilfe für den Karteninhaber steht der Entwurf einer typischen SMS-Nachricht bereit, die der Karteninhaber auch modifizieren oder löschen kann. Dem Karteninhaber steht es frei, eine solche SMS-Nachricht zu versenden und/oder zu modifizieren. Die Kosten (aufgrund des zwischen ihm und seinem Mobilfunkbetreiber abgeschlossenen Telekommunikationsvertrags) für das Versenden dieser SMS-Nachrichten gehen zu Lasten des Karteninhabers.

Der Karteninhaber ist berechtigt, mit seiner Debitkarte Geldbeträge bis zu dem vereinbarten Limit bargeldlos in Euro zu empfangen.

Das Kreditinstitut ist verpflichtet und unwiderruflich befugt, Geldbeträge, die der Karteninhaber mit seiner Debitkarte empfängt, für diesen entgegenzunehmen und dem Konto, zu dem die Debitkarte ausgegeben ist, gutzuschreiben.

Achtung: Fremdwährungstransaktionen sind ausgeschlossen.

2.5. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Sender oder Empfänger eines Geldbetrages ergeben, sind direkt mit dem Sender oder Empfänger zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Zahlungsbetrages. Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes.

2.6. Haftung des Kontoinhabers für Dispositionen des Karteninhabers

Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung von ZOIN erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob das zugrundeliegende Rechtsgeschäft wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist.

2.7. Verfügbarkeit des Systems

Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Problemen bei ZOIN kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen des mobilen Endgeräts kommen. Auch in solchen Fällen darf der ZOIN-PIN nicht an Dritte weitergegeben werden.

2.8. Änderung der Sonderbedingungen

Änderungen dieser Sonderbedingungen, ausgenommen Änderungen von Leistungen des Kreditinstituts, werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei wird das Kreditinstitut den Kunden auf die Änderungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der zwei Monate ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Die Änderungen gelten somit als mit dem Kunden vereinbart, sofern bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung der von den Sonderbedingungen-Änderungen betroffenen Bestimmungen und die vollständige Fassung der neuen Sonderbedingungen auf seiner Internetseite veröffentlichen und dem Kunden auf sein Verlangen übermitteln. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, in der mit ihm vereinbarten Weise mitzuteilen. Diese Mitteilung erfolgt in der mit dem Kunden vereinbarten Weise z. B. auf dem Postweg oder durch Bereitstellung des Änderungsangebots im elektronischen Postfach „E-Box“. Über diese Bereitstellung wird der Kunde, der Verbraucher ist, per E-Mail, SMS, oder auf sonstige vereinbarte Weise gesondert informiert. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot auf eine mit ihm vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten. Werden dem Kunden Änderungen dieser Sonderbedingungen angeboten hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienste (insbesondere den Girokontovertrag) vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

2.9. Limitvereinbarung

ZOIN-Transaktionen werden im Rahmen des dafür mit dem Kontoinhaber vereinbarten Limits für Zahlungen mit der Debitkarte an POS-Kassen angerechnet.

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren, bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z. B. täglich oder wöchentlich) die Debitkarte an POS-Kassen genutzt werden kann.

Das Kreditinstitut berechtigt den Kontoinhaber, je nach vereinbarten POS-Limits, mit ZOIN einen Betrag bis zu maximal EUR 400,- pro Einzeltransaktion, insgesamt maximal EUR 400,- pro Tag und EUR 1.000,- pro Woche in Folge zu senden oder zu empfangen.

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.

2.10. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits die im Punkt 2.4. beschriebenen Benützungsmöglichkeiten der Debitkarte für ZOIN-Transaktionen nur in dem Ausmaß ausnützen, als das Konto, zu dem die Debitkarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben und kurzfristiger Überziehungsrahmen) aufweist.

2.11. Pflichten des Karteninhabers

Warnhinweis:

Soweit in diesen Sonderbedingungen Pflichten des Karteninhabers geregelt werden, ist nicht nur der Karteninhaber, sondern auch der Kontoinhaber verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten und für die Einhaltung der Bestimmungen Sorgen zu tragen.

2.12. Schutz vor dem Zugriff Dritter und Geheimhaltung der ZOIN-PIN

Das Kreditinstitut empfiehlt dem Karteninhaber – in seinem eigenen Interesse – das mobile Endgerät auf dem ZOIN aktiviert ist und mit dem ZOIN-Transaktionen durchgeführt werden können, sorgfältig zu verwahren und vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Eine Weitergabe des mobilen Endgeräts an dritte Personen ist, ohne vorherige Deaktivierung von ZOIN, nicht zulässig. Der ZOIN-PIN ist geheim zu halten. Er darf jedenfalls nicht auf dem mobilen Endgerät abgespeichert werden. Der ZOIN-PIN darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstituts, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des ZOIN-PIN hat der Karteninhaber gehörige Sorgfalt walten zu lassen, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden.

Zudem hat der Karteninhaber vor Weitergabe des mobilen Endgerätes an dritte Personen, die BTV Banking-Wallet auf dem mobilen Endgerät zu deinstallieren.

2.13. Sperrmeldung und sonstige Anzeigen

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Nutzung des mobilen Endgerätes hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf eine Sperre von ZOIN zu veranlassen.

2.14. Abrechnung

ZOIN-Transaktionen werden dem Konto angelastet und im Kontoauszug ausgewiesen.

2.15. Sperre durch den Kontoinhaber / Karteninhaber

Die Sperre von ZOIN kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit über eine für diese Zwecke von der PSA Payment Services Austria GmbH eingerichtete Sperrnotrufnummer „PSA Sperrnotruf“ (die Telefonnummer der Sperrnotrufnummer kann im Inland einer Aufschrift an jedem Geldausgabeautomaten bzw. auf der Internetseite <http://www.bankomatkarte.at> entnommen und bei jedem Kreditinstitut erfragt werden) oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch beim Kreditinstitut.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten beim Kreditinstitut oder – zu welchem Zeitpunkt immer – beim „PSA Sperrnotruf“ beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Außerhalb der Öffnungszeiten beim Kreditinstitut einlangende Sperraufträge werden unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Beginn der Öffnungszeiten, wirksam.

Die über den „PSA Sperrnotruf“ beantragte Sperre, ohne Angabe der Kartenfolgenummer bewirkt bis auf weiteres die Sperre von ZOIN aller zum Konto ausgegebener Debitkarten.

Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von ZOIN zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird ZOIN für die Debitkarte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrags des Kontoinhabers aktiviert.

2.16. Sperre und Limitsenkung durch das Kreditinstitut

Das Kreditinstitut ist berechtigt, ZOIN ohne Mitwirkung der Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren oder die für ZOIN vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit von ZOIN oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Debitkarte für ZOIN-Transaktionen besteht oder
- wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit dem Zahlungsinstrument verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und
 - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kontoinhabers oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist oder
 - beim Kontoinhaber die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördlichen Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründe möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

Achtung:

Trotz der Sperre von ZOIN ist nach wie vor das Empfangen von Geldbeträgen möglich, so der Sender des Geldbetrages die Kartenummer (und nicht die Mobiltelefonnummer) des Karteninhabers verwendet.

Warnhinweis:

Die Sperre der SIM-Karte des mobilen Endgerätes beim Mobilfunkbetreiber, mit dem der Telekommunikationsvertrag abgeschlossen wurde, führt nicht unter einem auch zur Sperre der Debitkarte für ZOIN. ZOIN ist gesondert, wie in Punkt 2.14. dieser Sonderbedingungen vorgesehen, zu sperren! Wird ZOIN nicht gesperrt, so kann diese Funktion weiterhin – auch bei Sperre der SIM-Karte durch den Mobilfunkbetreiber – genutzt werden.

2.17. Dauer und Beendigung von ZOIN

Das Vertragsverhältnis zur Nutzung von ZOIN wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es endet jedenfalls mit der Beendigung des Kartenvertrags der Debitkarte bzw. der Kontoverbindung oder mit der Deregistrierung von ZOIN.

Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag der Debitkarte und/oder ZOIN jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag der Debitkarte und/oder ZOIN unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen.

Die Kündigung muss dem Kunden, der Verbraucher ist, in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitgeteilt werden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag der Debitkarte und/oder ZOIN sowohl vom Kontoinhaber und/oder Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden

Laufende periodische Entgelte für die Nutzung der Bezugskarte für ZOIN-Transaktionen werden dem Kontoinhaber anteilig rückerstattet.

Achtung:

Die Beendigung von ZOIN (Kündigung, Auflösung aus wichtigem Grund) bewirkt nicht automatisch eine Auflösung des zugrunde liegenden Kartenvertrages der Debitkarte. Die Debitkarte kann im Umfang des Kartenvertrages weiter verwendet werden.

2.18. Deregistrierung der Debitkarte für ZOIN

Der Karteninhaber hat ZOIN in folgenden Fällen über die BTV Banking Wallet zu deregistrieren:

- Beendigung des Telekommunikationsvertrages mit seinem Mobilfunkbetreiber ohne Mitnahme der Rufnummer
- Weitergabe des Telekommunikationsvertrages mit Mobilfunknummer an eine dritte Person

Achtung:

Trotz Deregistrierung der Debitkarte für ZOIN ist nach wie vor das Empfangen von Geldbeträgen möglich, so der Sender des Geldbetrages die Kartenummer (und nicht die Mobiltelefonnummer) des Karteninhabers verwendet.

2.19. Adressänderungen und Änderung der Mobiltelefonnummer und Kontaktdaten

Der Karteninhaber und der Kontoinhaber sind verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung ihrer Adressen, ihrer E-Mail-Adressen und ihrer Telefonnummern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gibt der Karteninhaber oder der Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstitutes als zugegangen, wenn sie an die letzten dem Kreditinstitut bekannt gegebenen Adressen gesendet wurden.

3. Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

Kontakt

BTV Vier Länder Bank AG

Stadtforum 1

6020 Innsbruck

Österreich

T +43 505 333 – 0

E info@btv.at